

Reglement zum Vollzug des Stadtwerke-Reglements

sRS 511.11

vom 19. August 2008¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zum Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser ² .
Definitionen	Art. 2 In diesem Reglement bedeuten: a) <i>Energieverbraucher</i> bzw. <i>Wasserverbraucher</i> sind Geräte oder Anlagen, die an die Energieversorgung bzw. die Wasserversorgung angeschlossen werden; b) <i>Grossbezüger</i> von elektrischer Energie ist, wer Niederspannung bezieht und einen Jahresenergiebedarf von mehr als 48 MWh aufweist. Ausnahme sind Netznutzungen durch Haushalte, temporäre Netznutzungen sowie weitere Netznutzungen, die weniger als 30 Tage dauern; ³ c) <i>Kleinbezüger</i> von elektrischer Energie ist, wer Niederspannung bezieht, ohne Grossbezüger zu sein; d) Die <i>Hausinstallation</i> umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen und bis zu den Energie- bzw. Wasserverbrauchern bzw. bei der Fernwärmeversorgung bis zum Wärmetauscher führen; e) <i>Private Trafostationen</i> sind Anlagen, die ausschliesslich der Elektrizitätsversorgung ihrer privaten Eigentümerschaft dienen und die aus dem Mittelspannungsnetz gespeist werden; f) <i>Verbindungsleitungen</i> sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden.
Regeln der Technik	Art. 3 Für alle Versorgungen gelten die anerkannten Regeln der Technik.
Anschlussgrösse	Art. 4 Die sgsw bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Grundeigentümerschaft.
Bezugsmessung a) Messeinrichtung	Art. 5 ¹ Die Abgabe von Energie und Wasser erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Pauschalanschlüsse und die Wasserentnahme zur Brandbekämpfung. ² Die sgsw stellen die Messeinrichtung zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsort fest und berücksichtigen dabei nach Mög-

¹ cRS 2009, 7

² sRS 511.1

³ geändert durch Nachtrag I vom 15. Dezember 2009, cRS 2010, 21

sRS 511.11

lichkeit die Wünsche der Grundeigentümerschaft.

³ Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis und kein Netznutzungsverhältnis mehr, so wird der Zähler der entsprechenden Versorgung demontiert.

- b) Messgenauigkeit Art. 6
¹ Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen bzw. für die Wasserversorgung eine Abweichung von höchstens 6 % nicht überschreitet.
² Die Kundschaft kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch die sgsu oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls die sgsu.
- c) Fehlmessungen Art. 7
¹ Wurde eine Fehlmessung festgestellt, so werden ihre Grösse und Dauer soweit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzt sie die sgsu nach pflichtgemäßem Ermessen.
² Die betroffene Kundschaft wird neu veranlagt, soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist.
- d) Energie- oder Wasserverluste Art 8
Energie- oder Wasserverluste innerhalb einer Hausinstallation gelten nicht als Fehlmessung. In begründeten Fällen können die dadurch angefallenen Gebühren jedoch reduziert werden.
- e) Tarifrevisionen Art. 9
Bei Tarifrevisionen wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.
- f) Grundpreise Art. 10
¹ Die Grundpreise werden erhoben, solange im fraglichen Objekt ein Zähler montiert ist.
² Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.
- g) Rechnungsstellung Art. 11
¹ Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund der voraussichtlichen oder bereits erfolgten Bezüge gestellt werden.
² Pro Kundschaft wird wenigstens einmal jährlich eine Abrechnung erstellt. Ist innerhalb dieser Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Verbrauchs.
³ Bei Zahlungsverzug wird ab Zustellung der zweiten Mahnung Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Nebengebäude und Reihenhäuser	<p>Art. 12</p> <p>¹ Nebengebäude, wie Garagen, Ställe, Scheunen usw., werden vom Hauptgebäude aus durch Verbindungsleitungen angeschlossen, es sei denn, es liegt eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude.</p> <p>² Für Häuser, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser) wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen angeschlossen.</p>
Hausinstallationen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Hausinstallationen müssen den technischen Richtlinien der sgs w entsprechen.</p> <p>² Arbeiten an Hausinstallationen sind den sgs w vorgängig zu melden; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten. Für die Elektrizitätsversorgung gelten die Vorschriften des Bundesrechts.</p> <p>³ Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den sgs w dazu autorisiert sind.</p>
Zutrittsrecht	<p>Art. 14</p> <p>Die Kundschaft gewährt den sgs w und ihren Beauftragten für Leistungserbringung, Kontrollen und Messungen zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Leitungen und Anlagen auf ihrem Grundstück und in ihren Räumlichkeiten.</p>
Installationsbewilligung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Wer ein Gesuch gemäss Art. 29 Stadtwerke-Reglement um Erteilung einer Installationsbewilligung für die Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen stellt, muss nachweisen, dass er oder sie über die notwendigen Kenntnisse und die erforderliche Infrastruktur verfügt.</p> <p>² Eine erteilte Bewilligung kann aus wichtigen Gründen entzogen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich der Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung sowie die schwere oder wiederholte Verletzung von Vorschriften.</p>

II. Elektrizitätsversorgung

Allgemein gültige Normen	<p>Art. 16</p> <p>Für die Elektrizitätsversorgung gelten folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:</p> <ol style="list-style-type: none">die Niederspannungsinstallationsnorm (NIN) des SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse);die Branchenempfehlungen Strommarkt Schweiz des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE;die Europanorm EN 50160 (Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen);
--------------------------	--

sRS 511.11

- d) die DACHCZ Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen.
- Energiemessung Art. 17
¹ Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Hochtarif und Niedertarif gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüger, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
² Die Tarifzeiten sind:
a) Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr
Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr
b) Niedertarif: Übrige Zeiten.
³ Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.
- Tarifarten Art. 17 a¹
Soweit der Gebührentarif für verschiedene Verbrauchscharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzt, teilen die sgsw die anwendbare Tarifart jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Jahresverbrauchscharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahresverbrauchscharakteristik geschätzt.
- Stromprodukte² Art. 18²
¹ Die sgsw bieten folgende Stromprodukte mit ökologisch unterschiedlichem Mix an:
a) Kernstrom-Mix;
b) St.Galler Strom Basis;
c) St.Galler Strom Öko;
d) St.Galler Strom Öko Plus.
² Die sgsw legen den Strom-Mix für die einzelnen Produkte fest und publizieren ihn. Sie stellen sicher, dass der ökologische Mix der teureren Produkte besser ist als derjenige der billigeren.
³ Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Stromprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird es mit St.Galler Strom Basis beliefert.
- Leistungsmessung Art. 19
¹ Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung
a) bei Grossbezügern;
b) bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen, deren voraussichtliche Gesamtbezugsleistung 10 kW überschreitet.

¹ eingefügt durch Nachtrag I vom 15. Dezember 2009, cRS 2010, 21

² geändert durch Nachtrag III vom 30. August 2011, cRS 2011, 37

	<p>² Die beanspruchte Leistung wird während der Hochtarifzeiten über Intervalle von 15 Minuten gemessen.</p>
Lastgangmessung	<p>Art. 20¹ ¹ Ab einer Jahresbezugsmenge von 100 MWh werden die beanspruchte Leistung und Energie mittels Lastprofilzähler und über Zählerfernauslesung ermittelt. ² Die Grundeigentümerschaft erstellt die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen. ³ Den sgsw ist zu diesem Zweck ein Kommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen. Die Grundgebühr des Anschlusses trägt die Kundschaft, die Verbindungsgebühren die sgsw. Die sgsw sind berechtigt, über denselben Kommunikationsanschluss mehrere Zähler auszulesen.</p>
Blindenergiebezug	<p>Art. 21 ¹ Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen. ² Blindenergiebezug wird verrechnet, wenn er während einer Ableseperiode die Höhe von 42,6 % des jeweiligen Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,92$).</p>
Leistungsbewilligung	<p>Art. 22 Die für Niederspannungsanschlüsse zu bewilligende Leistung bei Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebauten basiert auf dem Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers bzw. dem Einstellwert des Leistungsschalters, die von den sgsw aufgrund der von der Bauherrschaft angemeldeten Anschlussleistung und der notwendigen Sicherungsstaffelung festgelegt werden.</p>
Pauschalanschlüsse	<p>Art. 23 ¹ Für die Abrechnung einzelner Energieverbraucher, die eine kleine Anschlussleistung aufweisen, sowie für temporäre Anschlüsse können die sgsw mit der Kundschaft Pauschalanschlüsse vereinbaren. ² Bei einem Pauschalanschluss werden die Energiekosten unter Berücksichtigung der angeschlossenen Leistung und der geschätzten Betriebsdauer auf der Basis des Kleinbezügetarifs pauschal festgelegt.</p>

¹ geändert durch Nachtrag I vom 15. Dezember 2009, cRS 2010, 21

sRS 511.11

³ Stellen die sgsw den Missbrauch eines Pauschalanschlusses fest, so können sie zur ordentlichen Energieverrechnung übergehen.

⁴ Bei temporären Pauschalanschlüssen können die sgsw Vorauszahlung verlangen.

Sperrung und
Unterbrechung

Art. 24

¹ Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen können die sgsw den Energiebezug bestimmter Energieverbraucher während den Höchstbelastungszeiten sperren. Sie legen dazu in den technischen Anschlussbedingungen allgemeine Richtlinien fest.

² Besondere Tarife für unterbrechbare Netznutzung sind anwendbar, wenn die sgsw die Netznutzung von Montag bis Freitag innerhalb der Hochtarifzeit zweimal pro Tag während je zwei Stunden ohne Vorankündigung unterbrechen können. Zwischen zwei Unterbrechungen liegt eine Zeitspanne, die mindestens so lange ist, wie die vorausgegangene Unterbrechung dauerte. Die technischen Voraussetzungen für das Unterbrechen der Belieferung und die separate Messung der entsprechenden Energiebezugsmengen müssen Bestandteil der Hausinstallation sein.

Grosse Energiever-
braucher

Art. 25

¹ Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern mit erheblichem Energie- oder Leistungsbedarf sind die sgsw zu konsultieren. Diese können je nach den örtlichen Netzverhältnissen den Anschluss an das Mittelspannungsnetz vorschreiben, was den Bau einer privaten Trafostation erfordert.

² Endverbraucher mit einer gemessenen Bezugsleistung von mehr als 1'000 kVA haben Anrecht, an das Mittelspannungsnetz angeschlossen zu werden.

³ Bei einem Niederspannungsanschluss mit mehr als 1'000 A Nennstrom des Hausanschlussüberstromunterbrechers ist in der Regel der Bau einer neuen Trafostation notwendig. Der Grundeigentümer stellt den dafür erforderlichen Platz gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung und gewährt der Stadt St.Gallen eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit. Die sgsw sind berechtigt, die Trafostation ohne zusätzliche Entschädigung zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.¹

Anschlussleitung
a) Anschlusspunkt

Art. 26

¹ Die sgsw entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung und der Topografie darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Trafostation erfolgt bzw. ob der Bau einer separaten Trafostation erforderlich ist.

² Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächst-

¹ geändert durch Nachtrag I vom 15. Dezember 2009, cRS 2010, 21

gelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Die Anschlussleitungen werden durch die Kundschaft erstellt und unterhalten. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.

b) Kosten-
pauschalierung

Art. 27

¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung von Anschlussleitungen bis 1000 A werden aufgrund des erforderlichen Kabelquerschnitts und der Leitungslänge pauschaliert. Ausgenommen sind spezielle Anschlüsse, wie z.B. Anschlüsse ab Kabel der öffentlichen Beleuchtung.

² In der Pauschale sind enthalten:

- a) für Anschlüsse mit Anschlusskasten: die Kosten für die Zuleitung ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Anschlusskasten sowie der Anschlusskasten selber (exkl. Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfen);
- b) für Anschlüsse am Eingangsfeld einer Hauptverteilung: die Kosten für die Zuleitung ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Anschluss an den Überstromunterbrecher (exkl. Eingangsfeld und Trasse innerhalb des Gebäudes).

³ Durch die sgsw ausgeführte Grabarbeiten im Grund der anschliessenden Kundschaft werden nicht pauschaliert. Die Kosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.¹

⁴ Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

c) Änderungen

Art. 28

¹ Verlangt die Grundeigentümerschaft die Änderung oder Erneuerung einer Anschlussleitung, so übernehmen die sgsw einen vom Alter der Leitung abhängigen Anteil der Kosten.

² Dieser beträgt

- a) 25 % bei einem Alter von mindestens 20 Jahren;
- b) 50 % bei einem Alter von mindestens 30 Jahren;
- c) 75 % bei einem Alter von mindestens 40 Jahren;
- d) 100 % bei einem Alter von mindestens 50 Jahren.

Private
Trafostationen

Art. 29

¹ Private Trafostationen werden von der Grundeigentümerschaft finanziert und nach ihrer Wahl durch sie selber oder durch die sgsw erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache der Grundeigentümerschaft.

² Ausgenommen hiervon sind die Anlageteile für die Mittelspannungsanspeisung sowie für den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den technischen Richtlinien der sgsw durch die Grundeigentümerschaft gebaut und finanziert, befinden sich jedoch im Eigentum der Stadt. Der Unterhalt, ein-

¹ geändert durch Nachtrag I vom 15. Dezember 2009, cRS 2010, 21

sRS 511.11

schliesslich dessen Finanzierung, obliegt den sgsw.

³ Die Details werden mit einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Öffentliche Beleuchtung

Art. 30

Die sgsw sind für die Projektierung, Erstellung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen zuständig. Sie richten sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN EN 13201-1 bis -4, Ausgabe 2004. In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.

Private Elektrizitätserzeugung

Art. 31

¹ Für private Energieerzeugungsanlagen und Notstromgruppen gelten die gleichen allgemein gültigen Normen wie für die Elektrizitätsversorgung.

² Diese Einrichtungen müssen den Technischen Richtlinien der sgsw entsprechen. Vor dem Baubeginn ist mit den sgsw Rücksprache zu nehmen. Diese können besondere technische Massnahmen vorschreiben.

³ Für private Energieerzeugungsanlagen über 30 kW sowie für alle Erzeuger, die ihre Energie nicht den sgsw sondern Dritten liefern, ist eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zu installieren. Den sgsw ist zu diesem Zweck ein Kommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen; die Grundgebühr des Anschlusses trägt die Kundschaft, die Verbindungsgebühren die sgsw.

III. Wasserversorgung

Hoher Spitzenvolumenstrom

Art. 32

Vor dem Anschluss von Wasserverbrauchern mit einem ausserordentlich hohen Spitzenvolumenstrom (m^3/h), wie hydraulische Apparate, grosse Kühlanlagen, Schwimmbäder usw., sind die sgsw zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Anschlussleitung

Art. 33

¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung von Anschlussleitungen werden pauschaliert. Ausgenommen sind spezielle Anschlüsse, wie z.B. Feuerlöscheinrichtungen.

² Die Pauschale bemisst sich

- a) für Leitungsabschnitte ausserhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Aussenleitung sowie der Länge des Leitungsabschnitts im versorgten Grundstück;
- b) für Leitungsabschnitte innerhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Innenleitung sowie ihrer Länge, soweit diese 3 m übersteigt. Wird ein Regler benötigt, so wird dafür ein pauschaler Zuschlag erhoben;

c) für die Verschliessung einer Anschlussleitung danach, ob die Arbeit im Strassenraumbereich oder in einem anderen Bereich auszuführen ist.

³ Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

Temporäre
Anschlüsse

Art. 34

Für temporäre Anschlüsse der Wasserversorgung stellt die Kundenschaft den sgsw einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Keine gemischte
Versorgung

Art. 35

Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Wasserversorgungsnetz der sgsw verbunden werden.

IV. Erdgasversorgung

Hohe Bezugsspitze

Art. 36

Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern, die eine ausserordentlich hohe Bezugsspitze von Erdgas (über der vereinbarten Leistung oder ausserhalb des vereinbarten Zeitraums) zur Folge haben, sind die sgsw zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

Anschlussleitung

Art. 37

¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung und Verschliessung von Anschlussleitungen mit einem kleineren Durchmesser als DN 80 mm und einem kleineren Druck als 100 mbar werden pauschaliert.

² Die Pauschale bemisst sich

- a) für die Erstellung von Leitungsabschnitten ausserhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Aussenleitung sowie der Länge des Leitungsabschnitts im versorgten Grundstück;
- b) für die Erstellung von Leitungsabschnitten innerhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Innenleitung, der Druckstufe sowie der Länge der Innenleitung, soweit diese 3 m übersteigt;
- c) für die Verschliessung einer Anschlussleitung danach, ob die Arbeit im Strassenraumbereich oder in einem anderen Bereich auszuführen ist.

³ Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

sRS 511.11

Temporäre Anschlüsse	Art. 38 Für temporäre Anschlüsse der Erdgasversorgung stellt die Kundschaft den sgsw einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.
Keine gemischte Versorgung	Art. 39 Private Gasquellen (z.B. Biogasanlagen) dürfen nicht mit dem Erdgasnetz der sgsw verbunden werden. Diese können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

V. Fernwärmeversorgung

Anschlussleistung	Art. 40 Die Anschlussleistung ergibt sich aus der primärseitigen Differenz der Auslegungstemperaturen des Wärmetauschers bei -10° C Aussentemperatur und der maximal benötigten Durchflusswassermenge.
Durchflusswassermenge	Art. 41 ¹ Die von der Kundschaft maximal benötigte Durchflusswassermenge pro Stunde wird in einem Durchflussbegrenzer in Einheiten zu 20 l/h fest eingestellt. Der Durchflussbegrenzer ist Bestandteil der Messeinrichtung. ² Die minimale Durchflusswassermenge beträgt acht Einheiten. ³ Die endgültige Einstellung der Durchflusswassermenge kann aufgrund der Erfahrung vorgenommen werden. Eine dadurch begründete Änderung hat keinen Einfluss auf den bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlenden Grundpreis.
Inbetriebnahme	Art. 42 Die Inbetriebnahme von neuen oder geänderten Hausinstallationen der Fernwärmeversorgung erfolgt ausschliesslich durch die sgsw.
Hauptabsperroorgane	Art. 43 Die Hauptabsperroorgane dürfen ausschliesslich durch die sgsw bedient werden. Vorbehalten bleibt die Schliessung bei Gefahr.
Anschlussleitung	Art. 44 ¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung der Anschlussleitung werden wie folgt pauschaliert: a) Kostenlos sind Leitungsabschnitte in öffentlichen Strassen, die ersten 10 m des Leitungsabschnitts ausserhalb des versorgten Gebäudes sowie die ersten 6 m des Leitungsabschnitts im versorgten Gebäude. Für jeden weiteren angebrochenen Meter wird ein Pauschalbetrag verrechnet;

¹ geändert durch Nachtrag II vom 9. März 2010, cRS 2010, 45

- b) Bei Erstellung einer Anschlussleitung ab einer bestehenden Verteil- oder Anschlussleitung wird ein pauschaler Zuschlag erhoben;
- c) Die Kosten für eine gemeinsame Anschlussleitung tragen die betreffenden Grundeigentümerschaften im Verhältnis der Wärmetauscher-Leistungen;
- d) Bei Anschluss an eine bestehende, höchstens vier Jahre alte Anschlussleitung trägt die Eigentümerschaft des neuen Anschlusses den Kostenanteil der gemeinsamen Anschlussleitung aufgrund der Wärmetauscher-Leistungen. Die Eigentümerschaft des bestehenden Anschlusses erhält eine entsprechende Rückvergütung.

² Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Technische Richtlinien	Art. 45 Die sgs w können technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) und weitere Richtlinien erlassen, insbesondere über die Fernablesung von Messdaten, die technische Ausgestaltung von Hausinstallationen, privaten Trafostationen, privaten Energieerzeugungsanlagen sowie Notstromgruppen.
Übergangsbestimmung	Art. 45a ¹ Objekte, für die der Strombedarf am 31. Dezember 2011 ganz oder teilweise durch ein oder mehrere ökologische Produkte gedeckt wurde, werden in Abweichung von Art. 18 Abs. 3 mit St.Galler Strom Öko beliefert, sofern keine abweichende Wahl vorliegt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46 Das Reglement zum Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) vom 14. März 2006 ² wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 47 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ³

¹ eingefügt durch Nachtrag III vom 30. August 2011, cRS 2011, 37

² cRS 2006, 87

³ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 3. September 2008

sRS 511.11

Inkrafttreten

Art. 48

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

St.Gallen, 19. August 2008

Der Stadtpräsident:

Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A